

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Gerichtsstand

Ein Vergleich im Sinne dieses Kapitels kann von dem Amtsgericht (kärjäoikeus) für vollstreckbar erklärt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vergleichsparteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Hat keine der Parteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Finnland, so ist das Amtsgericht Helsinki (Helsingin kärjäoikeus) zuständig. Weitere Informationen über die zuständigen Gerichte sind auf der Website des Justizministeriums unter <http://www.oikeus.fi/tuomioistuimet/en/index/yhteystiedot.html> erhältlich.

Letzte Aktualisierung: 14/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.